

Nutzungs- und Mietregelung für die Grill- und Schutzhütte Mörsbach in der Fassung vom 21.10.2022

§ 1 Mietobjekt

Als Mietobjekt wird die in der Gemarkung Niedermörsbach liegende Schutzhütte einschließlich der Nebenanlagen, wie Parkfläche, Umzäunungen, Sport- und Spielgeräte und Beleuchtungsanlage definiert.

§ 2 Benutzerkreis

1. Das Mietobjekt wird sowohl an ortsansässige Bürger als auch an nicht ortsansässige Personen vermietet.
2. Die Vermietung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder einen Beauftragten der Ortsgemeinde.

§ 3 Voraussetzungen für die Nutzung

1. Der Mieter muss voll geschäftsfähig sein.
2. Die Anmietung erfolgt durch Vorauszahlung der Kautions- und schriftlicher Anerkennung dieser Nutzungs- und Gebührenordnung.
3. Die Anerkennung dieser Nutzungs- und Gebührenordnung erfolgt durch die Unterzeichnung der Mietbestätigung. Der Mieter erhält ein Doppel der Mietbestätigung.

§ 4 Benutzungszeitraum

1. Die Mindestmietzeit für das Mietobjekt beträgt grundsätzlich 24 Stunden.
2. Die Mietzeit beginnt und endet in der Regel um 12:00 Uhr mittags. Abweichende Nutzungszeiten sind mit dem Vermieter abzustimmen.

§ 5 Benutzungsregelung

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung in den vor der Nutzung vorgefundenen Zustand zu versetzen.

2. Im Umgang mit offenem Feuer ist äußerste Vorsicht geboten.
Offenes Feuer außerhalb der vorgesehenen Feuerstellen ist nicht zulässig.
3. Beschallungsanlagen sind für die Dorfbewohner belästigungsfrei zu betreiben.
4. Das Abbrennen von Feuerwerken ist genehmigungspflichtig durch die SGD Nord.
Die Genehmigung ist dem Vermieter spätestens zum Mietbeginn der Grillhütte vorzulegen.
5. Der Mieter verpflichtet sich zur Durchsetzung des Rauchverbotes nach dem Nichtrauchergesetz Rheinland-Pfalz. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
6. Die Grillhütte einschl. aller Nebenanlagen ist besenrein zu übergeben.
7. Müll und Abfälle sind vom Mieter fachgerecht zu entsorgen.
Die Endreinigung erfolgt kostenpflichtig durch eine von der Ortsgemeinde beauftragte Reinigungskraft.

§ 6 Haftung

1. Der Mieter übernimmt das Mietobjekt ohne Haftungsansprüche gegen den Vermieter. Der Mieter hat das Objekt vor der eigentlichen Nutzung auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schäden und Mängel sind dem Vermieter vor der Eigennutzung unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Mieter haftet für alle durch die Nutzung entstehenden Schäden am Mietobjekt.

§ 7 Kautions und Entgelte

Die Miete je 24 Stunden beträgt pauschal für

- | | |
|---|----------|
| 1. ortsansässige Mieter: | 50,00 € |
| Tagespauschale für Wasser (1 m ³) und Strom (10 kWh): | 10,00 € |
| 2. nicht ortsansässige Mieter: | 100,00 € |
| Tagespauschale für Wasser (1 m ³) und Strom (10 kWh): | 10,00 € |
| 3. Die Tagespauschale für Stromverbrauch beinhaltet 10 kWh.
Mehrverbrauch wird mit 0,75 € / kWh berechnet. | |

Die Tagespauschale für Wasserverbrauch beinhaltet 1,0 m³.
Mehrverbrauch wird mit 5,00 €/m³ berechnet.

4. Der Stundensatz für Endreinigung beträgt 25,00 €.
5. Örtlichen Vereinen wird das Mietobjekt mietentgeltfrei zur Verfügung gestellt. Alle weiteren Regelungen gelten uneingeschränkt.
6. Die Kautions für das Mietobjekt beträgt 100,-€
Die Rückzahlung erfolgt nach Abnahme des Mietobjekts durch den Vermieter.
7. Eine Verrechnung der Kautions zur Schadensbeseitigung behält sich der Vermieter ausdrücklich vor.
8. Nach der Vermietung wird eine Aufstellung über das Nutzungsentgelt und die Nebenkosten als Gebührenrechnung gefertigt.

§ 8 Kündigung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung und bei aktuellen Schadensereignissen während des Mietzeitraumes kann vom Vermieter die sofortige Kündigung ausgesprochen werden.
In diesem Fall ist § 4 (2) nicht wirksam.

Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind daraus nicht abzuleiten.

Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden nach erfolgter Kündigung kostenpflichtig für den Mieter ausgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Mietregelung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mörsbach, den 21.10.2022
Ortsbürgermeister
Egon Müller